

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 223/2020	
Informationsvorlage			
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	
Hohlweck, Julia	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten		9	02.09.2020
KAG-Abrechnung Fußgängerzone			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u>			
Kosten	ja		
Produkt	12.12.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsanlagen, einschl. ÖPNV		
Haushaltsjahr	2020		
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein	
Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	

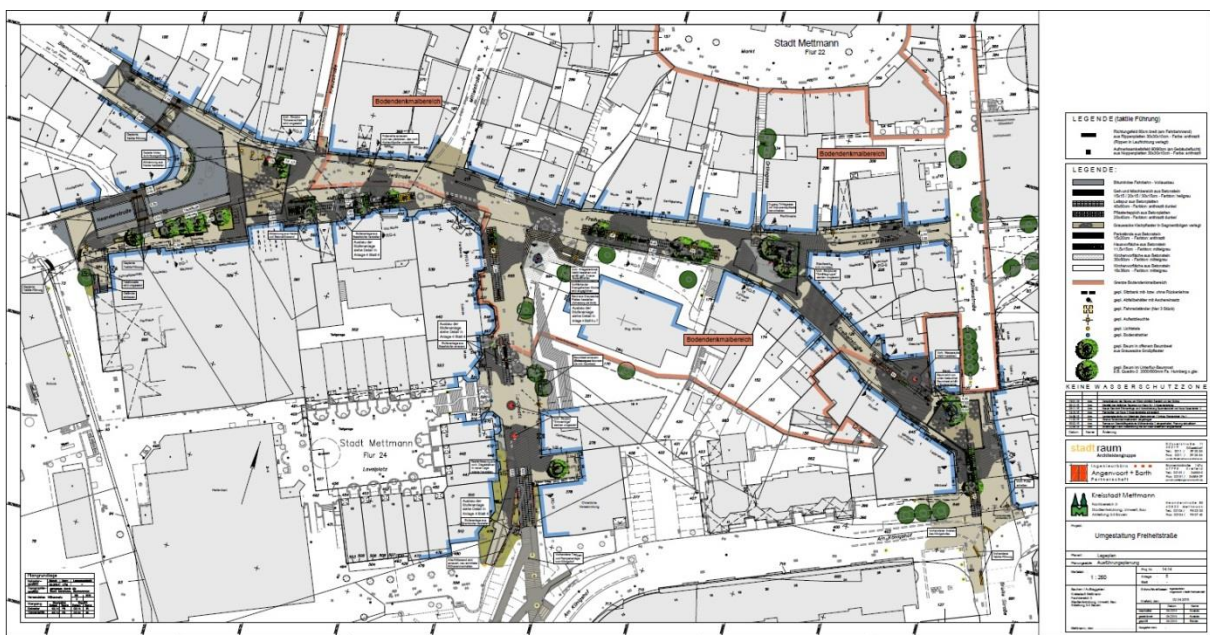
Verwaltungserläuterung:

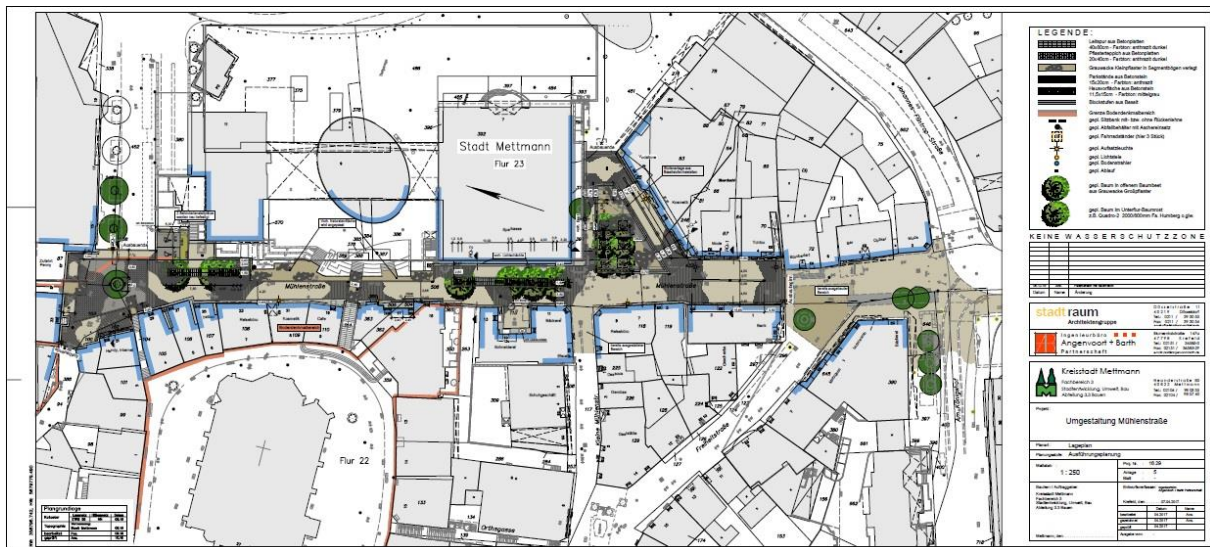
Bei der Beantragung der Förderung der einzelnen Baumaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass fast alle Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG abgerechnet werden können und die Förderanträge wurden auch so bei der Bezirksregierung eingereicht. Da zum Zeitpunkt der Einreichung der Förderanträge keine Erfahrungen mit den Abrechnungsmodalitäten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG vorlagen wurden diese Einnahmen recht vorsichtig abgeschätzt. Bei der ersten abgerechneten Maßnahme, dem Umbau der Straße Am Königshof sowie der Schulstraße hat sich gezeigt, dass die abgerechneten Summen deutlich höher ausfallen als zunächst überschlägig ermittelt. Alle Bescheide zu dem genannten Projekt sind verschickt, die Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Als nächste Maßnahme sollte die Freiheitsstraße, Lavalplatz und Kleine Mühlenstraße abgerechnet werden. Im Zuge der Bearbeitung hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl von vergleichbaren Maßnahmen aktuell nicht mehr abgerechnet werden bzw. die Abrechenbarkeit älterer Maßnahmen in anderen Städten vor Gericht gescheitert sind. Die weiteren Recherchen haben dann gezeigt, dass die Straßenbaumaßnahme in der Fußgängerzone nicht beitragsfähig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG sind und daher nicht abgerechnet werden können. § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG unterscheidet vier beitragsfähige Maßnahmen. Beitragsfähig sind danach: Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung einer Straßenbaumaßnahme. Eine Anschaffung oder Erweiterung liegt unstreitig nicht vor. In Betracht käme daher zum einen die Verbesserung der Anlage. Dies wäre dann der Fall, wenn eine verbesserte verkehrstechnische Funktion der Anlage erreicht wird. Abzustellen ist bei der Beurteilung dieser Frage auf die tatsächlichen Verhältnisse. Bei zusätzlicher Schaffung von Parkstreifen oder Radwegen liegt beispielsweise eine Verbesserung vor, da der Verkehrsfluss gefördert wird. Die Rechtsprechung des OVG ist dazu eindeutig. Sie besagt, dass ein verkehrstechnisch besserer Zustand nicht anzunehmen sei, wenn es sich um eine Umgestaltung nach städtebaulichen Gesichtspunkten handelt (Beschluss vom 08.10.1999 OVG NRW 15 A 3305/96).

Zum anderen käme die (Wieder)Herstellung der Anlage in Betracht. Darunter versteht man die Wiederherstellung der Anlage nach Abnutzung und Ablauf der Nutzungszeit in gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche sowie gleichwertiger Befestigungsart. Zugrunde zu legen ist der Zustand direkt nach erstmaliger Herstellung. Voraussetzung ist also zum einen die Erneuerungsbedürftigkeit sowie der Ablauf der üblichen Nutzungszeit. Die Verkehrssicherheit ist hingegen kein Kriterium. Erneuerungsbedürftig ist eine Anlage, die entweder technisch und / oder rechtlich Verschlissen ist. (Rechtlicher Verschleiß liegt vor, wenn der Zustand der Anlage rechtlich nicht mehr zulässig ist. Zum Beispiel wenn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis für eine Entwässerungseinrichtung abgelaufen ist.) Technischer Verschleiß liegt vor, wenn die Straße insgesamt schadhaf ist (OVG NRW Beschluss vom 02.04.2014 Az. 15 A 571/11). Dafür müssen an vielen verschiedenen Stellen Längs-, Quer- und Netzrisse sowie Absa-

ckungen vorliegen (OVG NRW Beschluss vom 28.01.2011 Az. 15 A 1764/10). Dies war hier nicht der Fall. Auch hierzu ist die Rechtsprechung des OVG eindeutig. Beschluss vom 08.10.1999 (OVG NRW 15 A 3305/96): Das OVG NRW hat dazu zum wiederholten Male ausgeführt, dass eine Pflaster oder Plattendecke nicht verschleßen könne. Eine Abrechnung wäre nur dann möglich, wenn es eine genaue Dokumentation des Zustands des Untergrunds gäbe (dokumentierte Probebohrungen auf der gesamten Länge der Ausbaustrecke) und tatsächlich nahezu der gesamte Unterbau bis zu einer Tiefe von mindestens 20 cm erneuert wurde. Eine Schätzung ist nicht konkret genug. In der aktuell umgesetzten Baumaßnahme in der Innenstadt wurde aber nicht der gesamte Unterbau erneuert. Auch in seinem Beschluss vom 03.03.2000 hat das OVG NRW (OVG NRW 15 A 612/00) erneut entschieden, dass ein städtebaulich motivierter Ausbau keine beitragsrechtlich relevante verkehrstechnische Verbesserung darstellt. Auch die erhaltene Förderung wurde unter städtebaulichen Gesichtspunkten zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt gezahlt, so dass dieser Aspekt nicht außen vor gelassen werden kann.

Mangels Beitragsfähigkeit wird von der Abrechnung der Fußgängerzone abgesehen. Dazu gehören die Freiheitsstraße, der Lavalplatz, die Kleine Mühlenstraße sowie die Mühlenstraße (s. Kartenausschnitte).





Abschließend ist daher festzustellen, dass die beiden dargestellten Baumaßnahmen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG nicht abgerechnet werden können. Die finanziellen Auswirkungen können aktuell allerdings nicht eindeutig abgeschätzt werden, da die Zahlengrundlage für alle abzurechnenden Maßnahmen noch nicht vorliegen. Es sieht jedoch so aus, als ob die Nichtabrechnung der beiden zuvor genannten Maßnahmen nicht zu einem finanziellen Schaden für die Stadt führt, da einerseits die Erträge aus den abzurechnenden Maßnahmen höher liegen als ursprünglich abgeschätzt und zum anderen die Möglichkeit besteht, dass es bei den beiden nicht abzurechnenden Projekten dadurch zu einer höheren Förderung kommt als ursprünglich geplant, da die Einnahmen aus dem KAG zuvor von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen werden. Sicherheit bezüglich der finanziellen Auswirkungen kann es jedoch erst nach der Einreichung der Schlussverwendungsnachweise aller geförderter Baumaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes geben, da es einen Ausgleich innerhalb aller Maßnahmen geben wird. Aktuell wird mit dem Umbau der Bismarckstraße die letzte Baumaßnahme im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes umgesetzt.